



Wie ?

Wer? Wann?



DBfK Bundesverband e. V.
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 - 21 91 570
Email: dbfk@dbfk.de

Stark für die Pflege




Das neue Pflegeberufegesetz – Ein Weg aus der Pflegekrise?

Franz Wagner

1

Zukunftsperspektive Pflege



- ❖ Versorgungsbedarfe und dadurch Aufgabenspektrum verändern sich
- ❖ Steigender Bedarf an hochkompetenter und spezialisierter Pflege
- ❖ Ausbildung muss sich anpassen

2

Wege aus der Krise



1. Bessere Stellenausstattung in der Pflege
2. Bessere Stellenausstattung in der Pflege
3. Analytisches Personalbemessungsverfahren
4. Pflegerische Kompetenz anerkennen
5. Gerechtere Bezahlung
6. Vereinbarkeit von Familie & Beruf
7. Investition in Personalbindung
8. Investition in Ausbildung

3

Kernelemente PfIBG



Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) bringt folgende grundsätzlichen Neuerungen:

- Neue Berufsbezeichnung (*Pflegefachfrau/Pflegefachmann*)
- Vorbehaltene Tätigkeiten
- Zeitgemäßes Ausbildungsziel
- Hochschulische Ausbildung als zweiten Zugangsweg zum Beruf
- Generalistik mit Vertiefung (und 2 Sonderabschlüsse)
- automatische Anerkennung innerhalb der EU
- Ausbildungsfonds (Wegfall Schulgeld)

4

Generalistik plus ... im Bild

Fachschulische Pflegeausbildung ab 2020			
1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	Berufsbezeichnung
Generalistische Ausbildung in Theorie und Praxis	↑	Kinderkrankenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
		Generalistik, Vertiefung Pädiatrie	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann
		Generalistik	
↓	Generalistik, Vertiefung Altenpflege	Altenpfleger/in	
	Altenpflege		

Ausbildungsvertrag
Falls Vertiefung, hier festlegen!

In der hochschulischen
Ausbildung gibt es
keine Vertiefung!

5

Vorbehaltene Tätigkeiten

Für die Pflegefachfrau / den Pflegefachmann

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Die Schaffung von vorbehaltenen Tätigkeiten

- ist eine Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Pflege(fachpersonen) für den Patienten-/Bewohnerschutz.
- fordert von uns mehr Verantwortungsübernahme und selbstständiges Handeln.

Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Personen ohne Pflegeberufsabschluss ist untersagt und mit Bußgeld bewehrt!

6

Ausbildungsziele



kennzeichnen Pflege als Heilberuf

- selbständig (Pflege)
- mitverantwortlich (Medizin)
- interdisziplinär
- Berufsethik und berufliches Selbstverständnis

7

Träger der Ausbildung



Träger trägt Verantwortung für

- Durchführung der praktischen Ausbildung einschl. ihrer Organisation Einhaltung Ausbildungsplan und Praxisanleitung Kostenlose Ausbildungsmittel (z. Bsp. Fachbücher)
- Stellt Azubi für Unterricht und Prüfungen frei
- Nur Aufgabenstellungen, die Ausbildungszweck entsprechen

8

Praxisanleitung/-begleitung



10% der praktischen Ausbildung ist
Praxisanleitung
= 250 Stunden in drei Jahren (§ 6 (3))

Praxisbegleitung durch Lehrende aus der Schule

- mind. 1mal pro Orientierungs- und Vertiefungseinsatz

9

Pflegeschulen



- Die Pflegeschule trägt die **Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung**. Sie **prüft**, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.
- Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

10

Pflegeschulen - Lehrer



Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche **Leitung** der Schule durch eine **pädagogisch qualifizierte** Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf **Master-** oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze **angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte** mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf **Master-** oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts.

Das Verhältnis hauptberufliche Lehrkräfte: mindestens **einer Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze** entsprechen.

11

Hochschulische Ausbildung



- **Zweiter Zugang zum Beruf** über Studium
- **Erweitertes Ausbildungsziel**
- Am Ende des Studiums **Berufsabschluss und Hochschulgrad Bachelor** (beide müssen bestanden werden)
- Studierende werden **nicht auf Stellenplan** angerechnet
- Sie erhalten **keine Ausbildungsvergütung**

12

Finanzierung



Ausgleichsfonds auf Landesebene - Einzahlung durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Land, soziale und private Pflegeversicherung

Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erhalten pro Azubi Zahlungen aus dem Fonds

Ausbildungskosten sind Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (Anrechnung 1:9,5 bzw. 1:14); Kosten der praktischen Ausbildung einschl. Praxisanleitung; Betriebskosten Pflegeschulen (ohne Investitionskosten)

Pauschal**budgets** oder Individualbudgets

13

EU-Anerkennung



- Nur der Abschluss der Absolvent/innen Generalistik und Generalistik mit Vertiefung führt zur automatischen Anerkennung der Ausbildung innerhalb der EU mit einem Rechtsanspruch auf Anerkennung
- Bei den Sonderabschlüssen Altenpflege und Kinderkrankenpflege bleibt es bei der Einzelfallprüfung

14

Weitere Schritte



- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - *im Juli 2018 im Bundesrat?*
- Verordnung zum Ausbildungsfonds (Finanzierung) *Entwurf für Jahresmitte angekündigt*
- Fachkommission (beim BIBB) erstellt Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan
- Länder können Rahmencurricula erlassen
- Schulen entwickeln Curricula
- Gesetz greift für Ausbildung ab 1.1.2020

15

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung PflAPrV



- I. Berufliche Ausbildung
- II. Spezialabschlüsse Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- III. Hochschulische Pflegeausbildung
- IV. Sonstige Vorschriften

16

Praktische Ausbildung



- beim Träger mind. 1300 Std.
- Allgem. Pflichteinsätze und Einsatz Pädiatrie in 1. oder 2. Ausbildungsjahr
- Einsatz Psychiatrie im 3. Jahr
- Nachtdienst 80-120 Std. im 2. oder 3. Jahr
- Ausbildungsnachweis - von Schule gestaltet - dient für Nachweis der praktischen Ausbildungsanteile und Kompetenzentwicklung

17

Praxisanleitung



- Praxisanleiter sollen Schüler schrittweise an Aufgaben heranzuführen, zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und Verbindung zur Schule halten.
- Praxisanleiter müssen Zusatzqualifikation von 300 Std haben und jährlich 24 Std. berufspädagogische Fortbildung nachweisen (Besitzstandswahrung).
- Praxisanleiter in Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz müssen mind. 2 Jahre Berufserfahrung in letzten 5 Jahren im Einsatzbereich haben. Ansonsten ‚entsprechend qualifizierte‘ Praxisanleiter.

18

Zwischenprüfung



- Ermittlung Ausbildungsstand zum Ende 2. Ausbildungsjahr
 - Nachzuweisende Kompetenzen in Anlage 1 definiert
 - bei schlechtem Ergebnis Maßnahmen planen
 - ~~Prüfung hat schriftlich, mündlich und praktisch~~
- CAVE:** Risiko Anerkennung Zwischenprüfung für Anrechnung auf Pflegeassistentenausbildung!!!

19

Zulassung zur Prüfung



- Schüler muss Antrag zur Zulassung stellen (Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweis, Jahreszeugnisse)
- Zulassung nur wenn Notendurchschnitt im Zeugnis 3. Ausbildungsjahr mind. ‚Ausreichend‘

20

Vornoten

- Je eine Vornote für drei Prüfungsteile auf Vorschlag Schule basierend auf den Zeugnisnoten
- Werden mit Anteil von 25% in Noten berücksichtigt

21

Schriftliche Prüfung

- Drei Prüfungsbereiche je 120 Minuten an drei Tagen
- ✓ **Pflegeprozessgestaltung** einschließlich Interaktion und Beziehungsgestaltung **in akuten und dauerhaften Pflegesituationen**
 - ✓ **Pflegeprozessgestaltung bei Menschen mit gesundheitlichen Problemlagen** unter besonderer Berücksichtigung von **Gesundheitsförderung und Prävention** in Verbindung mit verschiedenen Schwerpunkten und Gesichtspunkten von Beratung
 - ✓ **Pflegeprozesssteuerung in kritischen und krisenhaften Pflegesituationen** in Verbindung mit der eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen und ethischen Entscheidungsprozessen

22

Mündliche Prüfung



Prüfung allein oder zu zweit; 30-45 Minuten/ Prüfling

- ✓ **intra- und interprofessionelles Handeln** in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten
- ✓ das eigene **Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien** reflektieren und begründen
- ✓ das **eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen** und Einstellungen reflektieren und begründen

23

Praktische Prüfung



Prüfung im Vertiefungsbereich; Pflege von **zwei Menschen**; **Pflegeplanung, Übergabe** (max. 20 Min), **Versorgung** und **Reflexion** (240 Min); zwei Fachprüfer (davon eine Praxisanleitung)
Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozess-orientierten Pflege. Der Prüfling zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personen-bezogenen **Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses** sowie im **kommunikativen Handeln** und in der **Qualitätssicherung** und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege.

Wesentliches Prüfungselement sind die **vorbehaltenen Tätigkeiten** nach § 4 des Pflegeberufgesetzes.

24

Sonderabschlüsse Kinderkranken- bzw. Altenpflege



- altersspezifische Kompetenzen für das 3. Ausbildungsjahr - sind auch Prüfungsgrundlage
- Praxiseinsätze bei Kindern + Jugendlichen bzw. alten Menschen
- Pflichteinsatz Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie
- Praxisanleiter, die prüfen sollen im Bereich tätig sein

26

Hochschulische Ausbildung



- ✓ Spezifische Kompetenzen
- ✓ 2.300 Std. Praktika
- ✓ Modulares Curriculum
- ✓ Fehlzeiten nicht quantifiziert
- ✓ Hochschule schließt Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen
- ✓ ‚Angemessene‘ Praxisanleitung i.d.R. durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal
- ✓ Hochschule stellt Praxisbegleitung

27

Perspektiven



- Rahmenbedingungen pflegersicherer Arbeit massiv verbessern
- Ausbildungskapazitäten (Bedarfsplanung; Bewerberauswahl) qualitativ und quantitativ erhöhen
- Ausbildungsangebot in der Fläche versus Bildungszentren
- Attraktivität der hochschulischen Ausbildung steigern

29

Fazit



- Das Pflegeberufegesetz ist ein wichtiger und überfälliger Schritt (in die richtige Richtung)
- Ausbildungsreform allein kann die Pflegekrise nicht lösen
- Um Ausbildung und Berufsverbleib attraktiv zu machen, müssen sich die Rahmenbedingungen deutlich verbessern
- Dazu braucht es gute Führung (Leadership)
- Dazu braucht es vor allem bessere Stellenpläne

30

Weitere Informationen



- ✓ dbfk@dbfk.de

- ✓ www.altenpflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz/faqs-zur-neuen-pflegeausbildung.html

- ✓ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen/altenpflegeausbildung/weiterentwicklung-der-pflegeberufe/77264>

- ✓ www.bmg.bund.de